

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **Rates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**,
die am

Mittwoch, dem 13. Februar 2019,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in **Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 27.11.2018
hier: Unverzögliche Planung einer weiterführenden Schule für die Gemeinde
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 16.01.2019
hier: Antrag auf Einstellung der Verfahren zum Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II“ und zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes
3.
 1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016
 2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes – Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2019

4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetz-buch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
5. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
6. Sanierung des fußläufigen Weges zwischen Luisenstraße/Spielplatz Lindenstraße/Erlenstraße
hier: Vorstellung der Kosten
7. Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagschule
8. Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018
9. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)
hier: Fertigstellung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggemüller, Korn, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens Datum: 01.02.2019

Bürgermeister	<i>Schm 01.02.19</i>	Allg. Vertreter	<i>01.02.19</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>01.02.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	oef	13.02.2019				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 27.11.2018

hier: Unverzügliche Planung einer weiterführenden Schule für die Gesamtgemeinde Welver und ihre 21 Ortsteile

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.02.2019:

- Siehe beigefügten Antrag vom 27.11.2018 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales am 31.01.2019 wurde unter Tagesordnungspunkt 1 die Errichtung einer weiterführenden Schule in der Gemeinde Welver behandelt. Dort wurde folgender Beschluss gefasst: *Der Ausschuss beauftragt einstimmig die Verwaltung, mit dem im Sachstandsbericht erwähnten Dienstleister in Kontakt zu treten, und ein Konzept zur Errichtung einer weiterführenden Schule einzuholen.*

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Petenten dahingehend zu informieren dass die Verwaltung (siehe Beschluss des GBKS) bereits in der Angelegenheit tätig ist.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 27. November 2018 18:39

Betreff: Antrag gemäß §24 GO NRW: Unverzügliche Planung einer weiterführenden Schule für die Großgemeinde Welper (21 Ortsteile)

[REDACTED]
[REDACTED]
59514 Welper, den 27.11.2018

Gemeinde Welper
Rathaus

Gemeinde Welper
Eing.: 04. DEZ. 2018

An den HFA der Gemeinde Welper
Z.H .des Beigeordneten Herr Garzen
Zur Info der Kommunalaufsicht und der Bezirksregierung
Per E/Mail und Einschreiben (R/Schein)

Antrag gemäß § 24 GO NRW:

Unverzügliche Planung einer weiterführenden Schule für die Gesamtgemeinde Welper und ihre 21 Ortsteile

Sehr geehrte Damen und Herren des HFA der Gemeinde Welper,

hiermit regt der Unterzeichner die unverzügliche Planung einer weiterführenden Schule für die Gesamtgemeinde Welper an

Er bittet den HFA um Empfehlung an den Rat, den Rat um Beschluss, die Verwaltung der Gemeinde Welper zu beauftragen, unverzüglich mit der Planung für eine weiterführende Schule zu beginnen.

[REDACTED] Bürger der Gemeinde Welper

Ich bitte um Bestätigung und Terminierung

[REDACTED]
[REDACTED]

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 29.01.2019

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	13.02.2019				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 16.01.2019
hier: Antrag auf Einstellung der Verfahren zum Bebauungsplanes Nr. 12
„Westholz II“ und zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.02.2019:

Siehe beigefügten Antrag vom 16.01.2019!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II“ beschlossen. Inhalt der Planung ist die wohnbauliche Entwicklung südlich der Straße Westholz im Ortsteil Vellinghausen (*Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes – WA*). Hierzu erfolgt parallel die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung einer entsprechenden „Wohnbaufläche“ anstatt der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Der B-Planentwurf ist dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung in seiner Sitzung am 22.06.2017 vorgestellt worden, der in gleicher Sitzung auf der Grundlage der vorgestellten Planung die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen hat. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 26.10.2017 eine Bürgerversammlung im Landgasthof Schlotmann in Vellinghausen-Eilmsen statt. In dieser Versammlung wurden alle Anwesenden über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Von der Möglichkeit, Anfragen zu stellen und Anregungen und Bedenken vorzutragen, wurde intensiv Gebrauch gemacht. Im Zuge der Erörterung wurden verwaltungsseitig ausführlich die einzelnen Verfah-

rensschritte zur Aufstellung eines Bebauungsplanes dargelegt. Der Antragsteller hat ebenfalls an der v.g. Bürgerversammlung teilgenommen.

Im Anschluss an die Versammlung bestand zudem die Möglichkeit, sich bis einschließlich 10.11.2017 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den Planungsabsichten zu äußern. Der Antragsteller hat diese Möglichkeit umfassend in Anspruch genommen. Zu jeder einzelnen Stellungnahme wurde dem Antragsteller bestätigt, dass alle Anregungen und Bedenken bei dem weiteren Planverfahren berücksichtigt werden und in den noch anstehenden Abwägungsprozess einfließen.

Die v.g. Ausführungen sollen darlegen, dass der Antragsteller umfassend über die Verfahrensschritte und die Behandlung seiner Eingaben informiert wurde.

Eine Beratung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange in den gemeindlichen Gremien hat bisher noch nicht stattgefunden, da die Bezirksplanungsstelle im Rahmen der landesplanerischen Anfrage mitgeteilt hat, dass die Planungsabsicht im Bereich Westholz aktuell nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist zwingende Voraussetzung für einen Fortgang der Planverfahren. Problem: Die Gemeinde Welper besitzt derzeit insgesamt einen Siedlungsflächenüberhang, so dass eine zusätzliche wohnbauliche Entwicklung südlich der Straße Westholz diesen Überhang noch verstärken würde. Für eine Neuausweisung müssen die Überhänge durch Umplanung zunächst abgebaut werden, da ohne die landesplanerische Zustimmung keine Genehmigung der notwendigen Flächennutzungsplanänderung erfolgt.

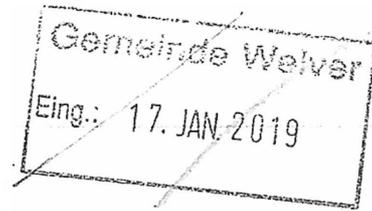
Um potenzielle Umplanungsflächen benennen zu können, wurde verwaltungsseitig eine flächendeckende Prüfung der vorhandenen Reserven sowie eine Identifizierung von Wohnbauflächenrücknahmen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird derzeit im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und in den Fraktionen beraten. Die laufenden Verfahren zum B-Plan Nr. 12 und zur 38. Änderung des FNP können somit derzeit nicht vorangetrieben werden.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.01.2019 die bewusste Auseinandersetzung und die Beratung im Hinblick auf eine Entscheidung zum Abbau des Siedlungsflächenüberhangs eingeleitet. In diesem Zusammenhang erfolgt zunächst eine intensive Beratung den Fraktionen. Gleichzeitig hat der Fachausschuss aber auch beschlossen, laufende Verfahren bzw. Anträge auf Ausweisung von Bauland zurückzustellen, bis über die zukünftige Siedlungsflächenentwicklung im Zentralort und in den Ortsteilen entschieden ist. Dies betrifft letztendlich auch die laufenden Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 12 „Westholz II“ und zur 38. Änderung des FNP.

Bezogen auf den aktuell vorliegenden Antrag auf Einstellung der v.g. Verfahren bedeutet dies, dass eine bauliche Entwicklung im Bereich der Straße Westholz bei der Gesamtbeurteilung der Siedlungsflächenentwicklung mit erörtert wird und eine Entscheidung über den Fortgang dieser Bauleitplanverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zu Kenntnis und beschließt, den Antrag auf Einstellung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II“ und zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes **abzulehnen**. Die bauliche Entwicklung in den Ortsteilen - *somit auch im Bereich der Straße „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen* – wird im Rahmen der aktuellen Beratung zur zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung erörtert. Ob an der in Rede stehenden Planung zur „Baulanderweiterung Westholz“ festgehalten werden soll, wird somit in diesem Zusammenhang nach entwicklungspolitischen und städtebaulichen Gesichtspunkten entschieden.



Von:

Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 01:40

An:

Cc:

Betreff: Einstellung des B-Plans Nr.12 Westholz II, 33. Änderung FNP(GPNU am 23.01.19,Top 2)

59514 Welver, den 16.01.2019

Herrn Garzen, Beigeordneter
mit Bitte um Kommentierung und kurzfristige Bestätigung
und
der Leitung des Fachbereiches 3 der Gemeinde Welver zu Kenntnis per R/Schein und E/Mail

Zur Information des Kreises und der Bezirksregierung sowie unserer Anwältin

An den HFA der Gemeinde Welver

Antrag gemäß § 24 GO NRW, Anregungen und Beschwerden

Re.:

Einstellung des B-Plans Nr.12 Westholz II, 33.Änderung FNP auf Grund der berechtigten, nachvollziehbaren ablehnenden Haltung der Bezirksregierung
,siehe Tagesordnungspunkt 2 der GPNU-Sitzung am 23.01.2019.:

33.Änderung FNP Welver ,Seite 7 und Seite 8
sowie

unserer bisher nicht kommentierten Stellungnahme vom 30.10.2017 gemäß § 3 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB)durch die Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir regen die Einstellung des B-Plans Nr.12 Westholz II ,33.Änderung FNP an ,da die Planungsabsichten nach Ansicht der Bezirksregierung nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen und das Ziel 6.1.1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW und unseren Forderungen entgegenstehen.

Anlagen folgen per Post an Bezirksregierung und HFA

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Welper

Eing. 17. JAN 2019

Von:
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 22:59
An: Rathaus
Betreff: WG: Rading--Artikel in der morgigen Ausgabe des Soester Anzeigers zu GPNU-Sitzung am23.01.2019

Rathaus Welper,(17.01.2018,23.00h)

Sehr geehrte Damen und Herren (s.u)..
ich bitte

bei meinen Antrag an den HFA gemäß § 24 GO NRW nicht den Anhang für die Mitglieder des Ausschusses zu vergessen, darüber hinaus bitte ich den HFA und die Mitglieder der Sitzung am23.01.2019 über meinen Antrag an die Bezirksregierung zu informieren
Mit freundlichen Grüßen

59514 Welper,den 17.01.2019

Bezirksregierung Arnsberg
Sebertstr.1
59817 Arnsberg

Dezernat :Kommunalaufsicht, Planung, Entwicklung ländlicher Gebiete

Re.:Gemeinde Welper

Sitzung des GPNU Ausschusses der Gemeinde Welper am 23.01.2019

Top 2 der Sitzung ,u.a.B-Plan Nr.12 Westholz II 33.Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Pläne der Gemeinde Welper ignorieren in meinen Augen komplett die Vorgaben der Bezirksregierung und die gemeindeseitig nicht einmal kommentierten Vorbehalte gemäß §3 Abs.1 BauGB meiner Frau und von mir

ANLAGEN

- a) Unser Antrag gemäß § 24 GO NRW an den HFA der Gemeinde vom 16.01.2019
- b) Die für uns relevanten Seiten des Top 2 der GPNU- Sitzung vom 23.01.2019
- c) Unsere Stellungnahme gemäß § Abs 1 (BauGB)vom 30.10.2017
- d) Hinweis auf Endlager für radioaktiven Abfall in der Nähe des geplanten Baugebietes
- e) E/Mail an die Gemeinde Welper vom 16.01.2019 mit Fragen zu den Äußerungen des damaligen Fachbereichsleiters der Gemeinde Welper vom 29.10.2017
- f) Artikel des Soester Anzeigers vom 18.01.2019

Ich bitte um Kommentierung und Darstellung Ihrer Haltung in dem geschilderten Fall

Mit freundlichen Grüßen

bereits ausgewiesene Bauflächen an anderer Stelle wieder in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt werden. Der in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit praktizierte Umrechnungsfaktor von 1:1,5 - um den Siedlungsflächenüberhang bei gleichzeitiger Ausweisung neuer Bauflächen abzubauen - kann so nicht mehr angewendet werden. Vielmehr ist die Gemeinde gefordert, im Zuge einer Gesamtbetrachtung die Reserveflächen zu überprüfen und entsprechende Bereiche umzuwandeln, um im optimalen Fall den gesamten Überhang abzubauen.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Baugebiete Nr. 27 „Landwehrkamp“ (Zentralort Welver) und Nr. 5 „Soestweg“ (Ortsteil Schwefe) wurden noch entsprechende Umplanungsflächen nach dem Umrechnungsfaktor 1:1,5 beschlossen. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

- Fläche Nr. 05 00 09, Ortsteil Borgeln
Südlich des Sportplatzes mit einer Teilfläche von 1,75 ha
- Fläche Nr. 21 10 Q3, Zentralort Welver
im Kreuzungsbereich Wolter-von-Plettenberg-Straße/ Hachenstraße, 0,27 ha
(im B-Plan als RRB ausgewiesen)
- Fläche Nr. 19 00 13, Ortsteil Schwefe
südl. der Straße „Zum Vulting“/ östl. der Bachstraße mit einer Teilfläche von 0,57 ha
- Fläche Nr. 19 00 14, Ortsteil Schwefe
südlich der Straße „Sägemühlenweg“, 0,37 ha

Diese Flächen sollten im Rahmen der 33. Änderung des FNP umgewandelt werden.

Während der Erarbeitung der Planunterlagen zu dieser FNP-Änderung begannen die Beratungen zur baulichen Entwicklung des B-Planes Nr. 12 „Westholz II“ im Ortsteil Vellinghausen. Zugunsten dieser baulichen Entwicklung wurden folgende Umplanungsflächen beschlossen:

- Fläche 18 00 22, Ortsteil Scheidingen
nordwestlich der vorhandenen Bebauung Schatterweg, 0,6 ha
- Fläche 09 01 01, Ortsteil Eilmsen
westlich der Straße „Dornenkamp“, 0,10 ha
- Fläche ohne Nr., Ortsteil Vellinghausen
nicht realisierte Randbereiche des B-Planes Nr. 3 an der Schulstraße, 0,18 ha

Da das Verfahren zur 33. Änderung des FNP noch in der Entwurfsphase war, wurden die v.g. Umplanungsgebiete in dieses FNP-Änderungsverfahren integriert, um diese letztendlich zusammen mit den Flächen in Welver und Schwefe als „Gesamtpaket“ im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

B-Plan Nr. 12 „Westholz“/ 38. Änderung FNP:

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 12 „Westholz II“ und der in diesem Zusammenhang notwendigen Änderung des FNP erfolgte die Anfrage zur Anpassung der v.g. Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Hierzu teilt die Bezirksregierung Amsberg mit, dass die Planungsabsichten nicht mit den Erforder-

7 nissen der Raumordnung vereinbar sind. Das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW steht dem entgegen. Das Ziel 6.1-1 des LEP NRW verlangt eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung. Dazu sind die in Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 12 sollen somit trotz der hohen Wohnbauflächenüberhänge neue Wohnbauflächen in der Größe von 0,71 ha im FNP dargestellt werden. Die Bezirksregierung Arnsberg sieht insofern aktuell keinen Handlungsbedarf für die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Für eine Neuausweisung müssen die Überhänge durch Umplanung abgebaut werden. Dazu sind zunächst eine flächendeckende Prüfung der vorhandenen Reserven sowie eine Identifizierung von Wohnbauflächenrücknahmen erforderlich.

Anmerkung zu den bisher geplanten Umplanungsflächen:

X Die Flächen 09 01 01 (Domenkamp, Eilmsen) und an der Schulstraße in Vellinghausen sind im Siedlungsflächenmonitoring nicht als Reserven erfasst, so dass bei Umplanung dieser Flächen rein rechnerisch kein Abbau des Überhangs erfolgt. Es handelt sich um Restparzellen im Randbereich realisierter Bebauungspläne. Diese Flächen haben sich erst nach der parzellenscharfen Darstellung der Abgrenzungen der Bebauungsplanbereiche im FNP ergeben. Diese Flächen sollten zwar zur eindeutigen Zuordnung ihrer tatsächlichen Nutzung im FNP zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden; diese Umplanung kann jedoch nicht dem Abbau des Wohnbauflächenüberhangs dienen.

Die Fläche 19 00 14 am Sägemühlenweg im Ortsteil Schwefe ist ebenfalls nicht als Reservefläche gelistet, da sie aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsbereich faktisch kein Bauland darstellt. Eine Umwandlung dieser Fläche bedeutet somit ebenso keinen rechnerischen Abbau des Überhangs und dient lediglich der Klarstellung.

Ein Teil der Fläche 19 00 13 östlich der Bachstraße liegt ebenso im Überschwemmungsbereich und müsste konsequenterweise genauso aus der Reservedarstellung entfallen, da dieser Teil somit auch faktisch kein Bauland darstellt. Derzeit erfolgt noch eine Darstellung als Siedlungsreserve. Hier muss bezgl. der Darstellung noch eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Ungeachtet dessen erfolgt richtigerweise eine Umplanung zur Klarstellung der tatsächlichen Nutzung.

Flächendeckende Überprüfung der Reserveflächen:

Wie bereits dargelegt beträgt der Bedarf an Wohnbauflächen für Welper derzeit 14,7 ha. In diesem Zusammenhang führt die Bezirksregierung im Rahmen der behördeninternen Erörterung aus, dass es erforderlich ist, nunmehr eine bewusste Auseinandersetzung und Entscheidung, wo die weitere Siedlungsentwicklung stattfinden soll bzw. welche Flächen in eine Freiraumnutzung umgeplant werden können, vorzunehmen. Seitens der Bezirksregierung werden diese angestrebten Flächenrücknahmen sowie die verbleibenden Reserven als geeignete und notwendige Grundlage für ein aufzustellendes Wohnbauflächenkonzept, welches gesamtträumlich die zukünftig angestrebte Siedlungsentwicklung abbilden sollte, gesehen. Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes müsste unter Einbeziehung der grundlegenden Themen wie Demographie, Infrastruktur, Soziales, ÖPNV, usw. erfolgen und müsste zunächst politisch beraten werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sollen zunächst die Wohnbauflächenreserven inhaltlich beraten werden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Sachdarstellung wird vorgeschlagen, dass das Ergebnis der noch ausstehenden Beratung als Grundlage für das weitere Verfahren zur 33. Änderung des FNP dient, da die bisher beschlossenen Umplanungsflächen für einen Abbau des Überhangs nicht ausreichen.

Von:

Gesendet: Samstag, 4. November 2017 06:56

An: 'poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de'

Betreff: WG: Geplantes Baugebiet "Westholz II" in der Gemeinde Welver, Vellinghausen-Eilmsen (Kreis Soest)

Von:

Gesendet: Montag, 30. Oktober 2017 14:38

An: 'Hueckelhelm, Markus'

Cc: 'Garzen, Camillo'

Betreff: WG: Geplantes Baugebiet "Westholz II" in der Gemeinde Welver, Vellinghausen-Eilmsen (Kreis Soest)

Betreff: Geplantes Baugebiet "Westholz II" in der Gemeinde Welver, Vellinghausen-Eilmsen (Kreis Soest)

Abwasser und Bauen in Welver

Welver-Vellinghausen, den 30.10.2017

Gemeinde Welver
Herrn Dipl.Ing. Hückelheim

Dem Kreis Soest zur Kenntnis

An die Bezirksregierung in Arnsberg und den zuständigen Dezernenten mit Bitte um Stellungnahme

Der unteren Landschaftsschutzbehörde und der Nabu zur Information mit Bitte um Kommentierung

Stellungnahme von _____ zum geplanten Baugebiet Westholz II, Welver-
Vellinghausen-Eilmsen (Kreis Soest),
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Herren,

wir lehnen als unmittelbare Anlieger die Errichtung eines Baugebietes im Westholz im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen nach Stand der jetzigen Planungen aus ökologischen, abwassertechnischen und siedlungsspezifischen Gründen ab und bitten darum, weitere Planungen vorläufig einzustellen.

11.12.2017

Die Bevölkerungszahl in der Großgemeinde (21 Ortsteile) stagniert seit Jahren, die weiterführende Schule wurde geschlossen, die Gemeinde verfügt über kein nennenswertes Industriegebiet. Der Bahnhof ist marode. In Abwassergebühren ist die Gemeinde kreisweit führend. Die Grundsteuer B nähert sich der 1000 % Grenze. Bautätigkeit ist seit der Jahrtausendwende in Eilmsen und Vellinghausen kaum vorhanden.

Die Außenbereichssatzungen diverser Ortsteile der Gemeinde Welper sind so großzügig bemessen, dass die Bezirksregierung Umwandlung von Bauland in Agrarflächen innerhalb der bestehenden Außenbereichssatzungen angeordnet hat, auch in Vellinghausen-Eilmsen.

Die Gemeinde Welper widersetzt sich dieser Anordnung, indem sie auf Wunsch eines einzelnen Bauwilligen und seines nächsten Nachbarn (Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Welper und Ratsherr für Vellinghausen-Eilmsen) die Außenbereichssatzung in Vellinghausen-Eilmsen in ökologisch wertvolles und landwirtschaftlich genutztes Gebiet vorschleibt (Galloway-Rinder. Heu) damit der bauwillige Investor an einer der letzten bürdetypischen Hecken (vielfältige Flora und Fauna (u.a. Waldohreulen, Zwergschnäpper etc.) in Vellinghausen bauen kann.

Dabei verfügt der Bauwillige laut Katasteramtauszug zwischen seiner Hofstelle und dem Hesselkamp, gegenüber des Anwesens des Ratsherrn für Vellinghausen und Eilmsen, über Gelände, das seit langer Zeit als potentielles Bauland ausgewiesen ist.

Gegen eine dortige Bebauung gibt es von uns keinen Widerstand, sollten einige seit Jahren überfällige abwassertechnische Rahmenbedingungen erfüllt werden.

Dafür braucht eine Außenbereichssatzung gegen den Willen der Bezirksregierung und unseren Willen nicht erweitert werden .

Im Rahmen des Baues eines konventionellen Kraftwerks wurde in den 60iger Jahren eine kleine VEW-Siedlung errichtet, die Westholz-Siedlung! Hierfür wurde eine kleine auf die Siedlung zugeschnittene Kläranlage eingerichtet.

Die Gemeinde Welper schloss jedoch später weitere Haushalte bis zum Kollaps der Anlage an.

Daraufhin wurde nicht eine semizentrale Anlage für das gesamte Doppeldorf jenseits des Dinkerberges gebaut.

Man begnügte sich damit, eine Druckleitung über den Dinkerberg (!) zur Kläranlage in Dinker zu legen.

Nach unserer Meinung sollten Rohre, die Schadstoffe/Abwasser transportieren, nur sählig bzw. senkrecht verlegt werden.

Warum wohl?

Es wurde außerdem – was heute selbst in Welper (Meyrich/Scheidungen etc.) üblich - kein Regenrückhaltebecken errichtet.

in der Druckleitung werden nur Abwasser befördert ..keine Oberflächenwasser !!!!

Es ist für uns zweifelhaft, ob die Druckleitung für neue Baugebiete ausreichend dimensioniert ist, zumal weite Gebiete von Eilmsen und Vellinghausen (auch im Westholz), ja ganze Siedlungen (Gertönis-Platz) nicht angeschlossen sind und die Bezirksregierung wie in 3 anderen Ortsteilen der Gemeinde Welper eine zentrale Entsorgung fordern könnte. ... hat sie gemacht

Auch die Kapazitäten der Kläranlage in Dinker sollten untersucht werden.

Entlang der Westholz-Siedlung verläuft der Westholz-Vorfluter, verrohrt vom Hesselkamp bis Westholz 2, der das Oberflächenwasser von weiten Teilen der Dörfer Eilmsen und Vellinghausen bei Starkregen aufnimmt und in den Vorfluter entlang der Landstraße L 746 nach Hamm-Schmehausen abführt.

An der Mündung des Westholz-Vorfluters in den Vorfluter entlang der Landstraße L 746 wurde in den 80iger Jahren die Verrohrung durch ein größeres Kastenprofil ersetzt (was sinnvoll ist).

Leider wurde das Profil nach unserer Meinung zu hoch angesetzt; das Ende der Verrohrung des Westholz-

Grabens liegt tiefer als das Kastenprofil, so dass, auch auf Grund der höheren Fließgeschwindigkeit, mit der sich Oberflächenwasser entlang der Landstraße bewegt, bei Starkregen das Wasser des Westholz-Vorfluters kaum abgeführt werden kann und massiv staut.

Unserer Meinung nach sind auch einige Revisionsschächte undicht. Sie sind nur im unteren Teil gemauert. Darüber bis zur Straßendecke liegen nur Ringe, verbunden mit brüchigem Mörtel.

Das Oberflächenwasser aus Teilen von Eilmsen und Vellinghausen staut sich auch am Beginn der Verrohrung am Hesselkamp, wenn die Kapazität der Rohrleitung überschritten ist (... seltsamerweise sind die Querschnitte an Aufnahme und Austritt unterschiedlich!)

Wird der Revisionsschacht für Abwasser vor den Anwesen Westhoiz 1 und 2 bei Starkregen geöffnet, so ist er mit Oberflächenwasser bis zur Straßendecke randvoll!!!

Wir vermuten, dass sowohl der verrohrte Vorfluter wie auch die direkt darunter liegende Abwasserleitung undicht sind (Rohre möglicherweise nur auf Stoß gesetzt) und durch Druck bei überfordertem Vorfluter Oberflächenwasser in die Abführung des Abwassers dringt.

Laut Gemeinde Welper gibt es keine Falscheinleiter.

Die Pumpen der Druckleitung, die das Abwasser von der Pumpenstation an der Mündung des Westholz in die Druckleitung gen Dinker pumpen soll, sind mit zusätzlichem Oberflächenwasser überfordert, was immer wieder zu Rückstaus und vollgelaufenen Kellern führt.

Letztmalig vor einigen Wochen.

Einige Anwohner haben daher auf eigene Kosten - auf Grund von Fehlern der Gemeinde Welper bei der Abwasserbewältigung! - teure Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt

Bei einem Starkregen vor wenigen Wochen, 30 Minuten nachdem der verrohrte Vorfluter kein Wasser mehr aufnehmen konnte, meldete unsere computergesteuerte Anlage (... läuft auch ohne Strom, batteriegesteuert)

RÜCKSTAU.

Die Verwaltung wurde laufend und umfassend „während“ dieses Starkregens über E/Mail und Aufnahmen informiert!!

Dieser Zustand ist für uns nicht mehr hinnehmbar.

Selbst wenn sich die Planungen nur auf das Baugelände westlich der Hofstelle des bauwilligen Investors bis zum Hesselkamp reduzieren sollten, fordern wir:

- Überprüfung der Leistung der Druckleitung
- Eine Zustimmung der Bezirksregierung
- Eine Zustimmung der unteren Landschaftsschutzbehörde
- Überprüfung des verrohrten Vorfluters, ... oder besser eine Offenlegung der Verrohrung, um einen besseren Abfluss des Oberflächenwassers bei Starkregen zu erreichen
- Überprüfung der Revisionsschächte
- Erneute Überprüfung auf mögliche Falscheinleiter
- Überprüfung der Abwasserkanäle oder Abwasserleitungen auf Dichte
- Absenkung eines Kastenprofils

11.12.2017

-und endlich (!!!) Bau eines Regenrückhaltebeckens

Ein Antrag dazu liegt der Gemeinde Welver und dem Rat von einem der Unterzeichner (Thomas Sellnau) seit mehreren Monaten vor.

Anlage: Photo des angestrebten Baugebietes

Vorab zur Info von Herrn Dipl.-Ing. Hückelheim (Gemeinde Welver)

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Gemeindeentwicklung Az.:61-26-21	Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 18.01.2019

Bürgermeister	<i>Schm 07.02.19</i>	Allg. Vertreter	<i>2 34.01.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>13/01.19</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	13.02.2019				

1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016
 2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes – Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015
- hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.02.2019:

Siehe beigefügten Antrag der SPD Fraktion vom 16.01.2019!

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird seitens der Verwaltung ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

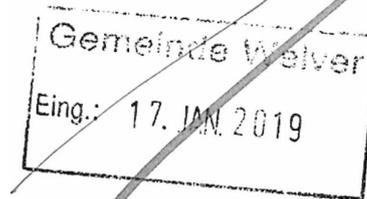
SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 16.01.2019

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver



Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW für den
Hauptausschuss am 13.02.2019 und den Rat am 27.02.2019
- Entwicklung des Gemeindezentrums/ISEK

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion beantragt, o.a. Punkt in die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses
am 13.02.2019 und Rates am 27.02.2019 aufzunehmen:

- 1.) **Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
für ein Sondergebiet vom 22.06.2016**
- 2.) **Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des
Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes
– Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015**

Wegen des Wortlautes des Antrages wird auf die Vorlagen für die Ratssitzung vom 12.12.2018
und die dort gestellten Anträgen zu den Ziffern 1.) und 2.) verwiesen. Es wird gebeten, den
Antragstext ggfs. unter Fortschreibung der Vorlage beizufügen.

Nach einer Information durch den neuen Eigentümer des Raiffeisengeländes ist dort u.a.
Wohnbebauung für altengerechtes Wohnen mit Serviceeinheiten und Dienstleistungsangeboten in
Kombination mit Mietwohnungsbau u.a. auch für junge Familien geplant. Im Interesse der
Bürgerinnen und Bürger sollte der Rat durch eine bedeutende strategische Entscheidung jetzt
Klarheit für die Zukunft schaffen.

Aufgrund dieser Informationen ist es auf jeden Fall erforderlich, das laufende Planverfahren für ein
Sondergebiet aufzuheben und auch den Nahversorgungsbereich um die genannten Flächen zu
reduzieren.

Mit freundlichem Gruß

Handwritten signature of Rolf Wagener.

Rolf Wagener
- Fraktionsvorsitzender -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-13/03	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 10.01.2019	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	23.01.19	einstimmig	10	-	-
4FA	4	oef	15.02.19				

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- hier:**
1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.01.2019:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB im Ortsteil Illingen beschlossen. Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bezieht sich ausschließlich auf das Grundstück Gemarkung Illingen, Flur 2, Flurstück 223 (Salzbachweg 7) nördlich der Straße „Salzbachweg“ im Ortsteil Illingen.

Durch den Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für die Errichtung eines Anbaus an das vorhandene Wohnhaus geschaffen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 zudem die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. In diesem Zusammenhang besteht in der Zeit vom 03.12.2018 bis zum 11.01.2019 die Möglichkeit, dass sich die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterrichten kann. Während der Beteiligungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel. Bis zum 09.01.2019 wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sollten nach dem Druck dieser Beschlussvorlage im Rahmen der Einladung zur Fachausschusssitzung noch Stellungnahmen eingehen, werde diese nachgereicht.

Durchführungsvertrag:

Wesentlicher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB ist der Durchführungsvertrag, ohne den der B-Plan materiell unwirksam ist. Dieser städtebauliche Vertrag enthält im Kern verpflichtende Durchführungszeiten und Regelungen zur Erschließung und muss zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Sofern der Ausschuss dem beigefügten Entwurf zustimmt, erfolgt ein Vertragsabschluss bis zur Sitzung des Rates. Dem Rat wird der Durchführungsvertrag dann in der Sitzung, in der auch der Satzungsbeschluss erfolgt, zur Billigung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Salzbachweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu beschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

2.

Der im Entwurf vorliegende Durchführungsvertrag wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Durchführungsvertrag bis zur Sitzung des Rates (*Satzungsbeschluss*) abzuschließen und dem Rat zur Billigung vorzulegen.

Beratung im GPNU am 23.01.2019:

Nach Versand der Einladung ist noch die Stellungnahme des Kreises Soest eingegangen. Zum Schreiben vom 15.01.2019 werden die nachfolgenden Einzelbeschlüsse gefasst.

Beschluss:

1.

Siehe die als Anlage beigefügten Einzelbeschlüsse zu der Stellungnahme des Kreises Soest (T 1)!

2.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Salzbachweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu beschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

3.

Der im Entwurf vorliegende Durchführungsvertrag wird einstimmig gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Durchführungsvertrag bis zur Sitzung des Rates (*Satzungsbeschluss*) abzuschließen und dem Rat zur Billigung vorzulegen.



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

KREIS SOEST

Die Landrätin



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Lohdiesweg 6 · 59457 Werl

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 306
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 15.01.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“,
OT. Illingen gem. § 13a BauGB der Gemeinde Welver**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 28.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der
Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 "Salzbachweg", OT Illingen bestehen aus Sicht
des Immissionschutzes keine Bedenken.

In der Begründung zum Entwurf wird unter Pkt. 9 auf eine schalltechnische Untersuchung
verwiesen. Dieses vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund durch-
geführte Gutachten betrachtete die vorliegende Geräuschbelastung, insbesondere des Kfz-
Betriebs Salzbachweg 2a. Das Gutachten weißt plausibel und nachvollziehbar die deutliche
Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich des Plangebietes nach.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Welver sieht Siedlungsraum vor und steht der Planung nicht entgegen.

Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Natur-
haushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft
gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet,
vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so

Zu T 1 – Kreis Soest – Stellungnahme vom 15.01.2019

Immissionsschutz

Bedenken bestehen nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 9 in der Begründung und das Immissionsschutzgutachten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Landschaftsfachliche Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der Landschaftsplan IV steht der Planung nicht entgegen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Eingriff in Natur und Landschaft

Der Hinweis wird beachtet. Ein Umweltbericht ist nicht Bestandteil der Begründung. Auch eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht vorzunehmen. Eine Ausgleichspflicht gem. § 1a Abs. 3 BauGB besteht nicht. Mit der Umsetzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Der Bebauungsplan schafft lediglich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus. Im Zuge der späteren Realisierung des Vorhabens wird der Hinweis beachtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.

Schon im Bestand ist das Grundstück des Vorhabenträgers stark durchgrünt und sowohl zum Nachbargrundstück als auch zu den im Norden und Westen angrenzenden Flächen eingegrünt. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB ist der Anregung des Kreises Soest bereits gefolgt, indem im westlichen Randbereich Hecken als zu erhalten bzw. zu ergänzen festgesetzt sind. Zwei an der westlichen Grundstücksgrenze aufstehende Buchen sind aufgrund der ökologischen Bedeutung zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Im Geltungsbereich des eigentlichen Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft möglich:

- Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf Grünflächen
- Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit
- Festsetzung einer privaten Grünfläche

Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Planung im Ortsteil Illingen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Er hält aber zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) für erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling

Artenschutz

Die Hinweise wurden bereits beachtet. Auf die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmungsergebnis:	
GPNU:	<u>Einstimmig</u>
HFA:	_____
Rat:	_____

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/11	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 08.01.2019

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	23.01.19	<i> einstimmig </i>	10	-	-
<i>HT4</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>13.02.19</i>				

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.01.2019:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Pappelallee“ im Ortsteil Flerke beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf unbebaute Teile eines Grundstückes östlich der Pappelallee. Es erfolgt eine Anbindung an den nördlich, östlich und westlich vorhandenen Innenbereich, so dass automatisch eine Teilfläche der Straße Pappelallee mit integriert wird.

Zwischenzeitlich wurde das nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen. Als Anlage ist daher nur die Stellungnahme des Kreises Soest zur Abwägung und Beschlussfassung beigefügt. Zum Abschluss des Verfahrens kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe die als Anlage beigefügten Einzelbeschlüsse zu der Stellungnahme des Kreises Soest!
2.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die „Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke“ zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.



KREIS SOEST

Die Landrätin

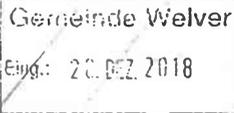


SGS
TIV
SAAR
ISO 9001



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Lohdiessweg 6 · 59457 Werl

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 306
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 18.12.2018

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee – der Gemeinde Welver

Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erlass der Satzung bestehen grundsätzlich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist dann der in der Begründung zur Satzung unter Pkt. 6. "Immissionsschutz" dargelegte Betriebszustand der angrenzenden Hofstelle nachzuweisen. Gegebenenfalls können dann Immissionsgutachten gefordert werden.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Mit der Satzung wird die Bebauung einer Grünlandfläche am Ortsrand von Flerke ermöglicht. Es gibt kein Erfordernis für einen expliziten Umweltbericht.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Benennung konkreter Ausgleichsmaßnahmen werden auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren verlagert. Ökologisch relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung die geplante „Grünlandinanspruchnahme“.

Zu T 1 – Kreis Soest – Stellungnahme vom 18.12.2018

Zu T 1 – Kreis Soest – Stellungnahme vom 18.12.2018

Immissionsschutz

Bedenken bestehen nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 6 der Begründung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des südlich gelegenen Natura 2000-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver setzt im Entwicklungsziel 1 den Erhalt der Landschaft fest. Gemäß § 22 LNatSchG NRW – Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft – sind die „dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

Eingriffsregelung:

Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung für die baulichen Eingriffe soll erst im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes ist vorgesehen. Die verbleibenden Eingriffswirkungen sind auszugleichen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können über eine Extensivierung von Grünland umgesetzt werden.

Artenschutz:

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Kenntnisse über geschützte Arten, die im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind, liegen hier nicht vor. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wäre eventuell eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Die abwassertechnische Erschließung ist durch den Anschluss an die vorhandene Trennkanalisation in der Straße "Pappelallee" geplant. Hierbei soll der Abfluss von nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Versickerung oder Rückhaltung, verhindert oder merklich verlangsamt werden.

Landschaftsfachliche Stellungnahme / Eingriffsregelung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Punkt 8 „Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Artenschutz

Die Stellungnahme wird beachtet. Der Punkt 9 „Artenschutz“ in der Begründung wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers bei dem Grundwasserstand und der Versickerungsfähigkeit des Bodens an dieser Stelle überhaupt möglich ist, ist fraglich. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein entsprechender Nachweis für die Versickerungsfähigkeit des Bodens erforderlich.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerling

Abwassertechnische Erschließung

Der Punkt Erschließung ist in der Begründung unter Punkt 3 bereits ausführlich dargelegt.
Der Hinweis hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers wird ergänzend mit aufgenommen.

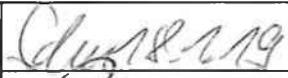
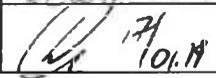
Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 – 13 – 00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 17.01.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oef	29.01.2019	einstimmig	6	0	4
HFA	6	oef	13.02.19				

Sanierung des fußläufigen Weges zwischen Luisenstraße/Spielplatz Lindenstraße/Erlenstraße
hier: Vorstellung der Kosten

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.01.2019:

Zum Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr wurde durch einen Bürger eine Oberflächensanierung des selbständigen Fußweges zwischen Luisenstraße und Erlenstraße angeregt. Die Oberfläche des betreffenden Fußweges befindet sich in einem schlechten Zustand, allerdings stellen die Unebenheiten noch keine Unfallgefahr im engeren Sinne dar, sodass die Verkehrssicherungspflicht nach Einschätzung der Verwaltung noch erfüllt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 04.09.2018 wurde die Verwaltung mit der Ermittlung der Kosten dieser Maßnahme beauftragt und diese in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr zu präsentieren.

Für die Sanierung der Gehweganlage gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Ausführung in Asphaltbauweise oder
2. Ausführung in Pflasterbauweise

Bei der Ausführung in Asphaltbauweise wird der vorhandene Belag zunächst 5 cm tief aufgefärdt und das Fräsgut entsprechend entsorgt. Anschließend wird eine neue 5 cm starke Asphalt-schicht aufgebracht. Die Kosten für diese Bauausführung belaufen sich auf ca. 45.000,00 €.

Bei der Ausführung in Pflasterbauweise wird der vorhandene Belag ebenfalls erst abgetragen und entsprechend entsorgt. Anschließend wird eine neue Pflasterdecke 8 cm auf 4 cm Splittbett hergestellt. Die Kosten für diese Bauausführung belaufen sich auf ca. 70.000,00 €.

Sowohl bei der Ausführung in Asphaltbauweise als auch bei der Ausführung in Pflasterbauweise handelt es sich um Unterhaltungsarbeiten, die nicht im Sinne des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) beitragsfähig sind.

Verwaltungsseitig wurden für die Planung dieser Maßnahme Haushaltsmittel in Höhe von 25.000,00 € in den Haushaltsplan 2019 eingestellt.

Um eine kostengünstige Verbesserung der vorhandenen Gehweganlage zu erzielen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Sanierung in Asphaltbauweise durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr befürwortet die Sanierung der Gehweganlage zwischen Erlen- und Luisenstraße in Asphaltbauweise.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat, nach Genehmigung des Haushaltes ein entsprechendes Ingenieurbüro mit dieser Maßnahme zu beauftragen und für die Ausführung entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2020 einzustellen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 29.01.2019:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr lehnt mit

4 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen

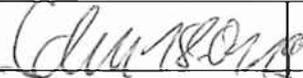
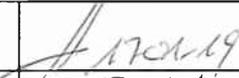
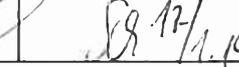
die Sanierung der Gehweganlage zwischen Erlen- und Luisenstraße in Asphaltbauweise ab.

2. Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, mit

6 Ja-Stimmen und
4 Enthaltungen,

die Sanierung der Gehweganlage zwischen Erlen- und Luisenstraße in Pflasterbauweise. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Genehmigung des Haushaltes ein Ingenieurbüro mit der Maßnahme zu beauftragen und für die Ausführung entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2020 einzustellen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Bildung, Freizeit u. Soziales Az.: 2.2	Sachbearbeiter: Frau Schmitz Datum: 17.01.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	 17/1.19

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBK S	4	oeff	3.1.19	einstimmig			
Hf-A	7	oeff	15.02.19				

Elternbeitragsatzung der Offenen Ganztagschule

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur, Schule vom 30.01.2019:

Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule sind seit 2006 konstant geblieben, ebenso die Jahreseinkommensgrenzen (s. Elternbeitragsatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Welper vom 12.06.2006).

Im Laufe der letzten Jahre kam es immer wieder dazu, dass Empfänger von ALG II oder Asylbewerberleistungen zu einem Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule herangezogen wurden. Die niedrigste Einkommensgrenze liegt zurzeit bei 12.271,00 EUR jährlich. Diese Einkommensgrenze wurde schon von der Mehrzahl der o.a. Empfänger überschritten, so dass es zu einer Beitragsfestsetzung kam. Dieses stellt eine soziale Ungerechtigkeit dar.

Es ist somit dringend erforderlich, dass die Einkommensgrenzen alle neu angepasst werden. Da auch die Elternbeiträge seit dem 01.08.2006 nicht mehr angepasst worden sind, wird auch hier eine Beitragsanpassung vorgeschlagen (s. den beigefügten Entwurf der Elternbeitragsatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Schule empfiehlt dem Rat, die in der Anlage beigefügte Elternbeitragsatzung ab dem 01.08.2019 neu zu beschließen.

**Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom
31.01.2019:**

Der Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Schule beschließt einstimmig, dass die ersten beiden Spalten der Tabelle über die OGS-Beiträge der Stadt Lippstadt in den Entwurf der neuen OGS-Beitragssatzung der Gemeinde Welver übernommen und dem Haupt- und Finanzausschuss am 13.02.2019 vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat dem oben genannten Änderungsvorschlag zuzustimmen und die in der Anlage beigefügte Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2019 neu zu beschließen.

- alt -

Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Welver vom 12.06.2006

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV .NRW S. 644) sowie des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Welver betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Bernhard - Honkamp- Schule eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein- Westfalen vom 26.01.06 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können die Schüler/ Schülerinnen der Bernhard – Honkamp- Schule teilnehmen. Soweit Bedarf besteht werden im Falle freier Kapazitäten auch Schüler/innen der Grundschule Borgeln aufgenommen, sofern dem Antrag nach § 39 SchulG auf Änderung der Pflichtschule stattgegeben wurde. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/ die Schulleiter/in aufgrund des Kriterienkatalogs der Schulkonferenz.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Welver gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein- Westfalen.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3 Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich – rechtliche Beiträge zu dem durch den Schulträger zu leistenden Eigenanteil für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

§ 4 Höhe und Berechnung des Beitrags

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Einkommensgrenzen (jährlich/€)	Beiträge (mtl./€)
Bis 12.271.....	0
Bis 24.542.....	17
Bis 36.813.....	38
Bis 49.084.....	55
Bis 61.355.....	76
Über 61.355.....	100

- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern/ Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an der Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeiträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres; wird

das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich abzugeben.

- (4) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Eltern/ Erziehungsberechtigten der Gemeinde Welper schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5

Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das zweite in der Offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

§ 6

Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Welper erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/ Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/ Erziehungsberechtigten unverzüglich mit. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig.

§ 8

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Elternbeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Welper wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welper, den ~~12/6~~ 2006



Hörster

- Bürgermeister -

Entwurf

**Satzung der Gemeinde Welver
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
vom 00.00.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung 00.00.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Welver betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Bernhard-Honkamp-Schule eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.**
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kinders zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.**
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können die Schüler/Schülerinnen der Bernhard-Honkamp-Schule teilnehmen. Soweit Bedarf besteht werden im Falle freier Kapazitäten auch Schüler/innen der Grundschule Borgeln aufgenommen, sofern dem Antrag nach § 39 SchulG auf Änderung der Pflichtschule stattgegeben wurde. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in aufgrund des Kriterienkatalogs der Schulkonferenz.**
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Welver gem. 4 dieser Satzung einen öffentlich-rechtlich Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gem. § 5 Abs. 2 KiBiz sozial zu staffeln.**

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich muss schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. Hierfür werden durch die Verwaltung Anmeldeformulare und Beitragssatzung zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge verbindlich anerkannt.

§ 3

Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu erbringen. Die Beitragspflicht wird durch Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unabhängig davon, wie die Ferien in NRW geregelt sind.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

§ 4

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen	Beiträge (monatlich/EUR)
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	45,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	55,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	65,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	75,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	85,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	95,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	107,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	120,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	132,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	145,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	157,00 EUR
über 100.001 EUR	170,00 EUR

46

- (2) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.
Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jede weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 3 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.
Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Gemeinde Welper schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrag verpflichtet/verpflichten.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das zweite in der Offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

§ 6

Beitragsserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Welper erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit des Elternbeitrages

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig (auch während der Ferienzeiten und bei Krankheit des Kindes).

§ 8

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 9

Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Welper vom 12.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welper wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

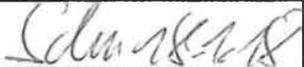
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

59514 Welper, den

-Schumacher-

Bürgermeister

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Bildung/Soziales/Freizeit Az.: 2.2	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 17.01.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	28.11.2018				
GBKS	2	oef	31.01.2019	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>13.01.19</i>				

Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

- Siehe beigefügten Antrag –

Im Maßnahmenprogramm 2019 sind unter IV -0314003 (Planung und Durchführung des OGS Erweiterungsbaus) 25.000,00 € eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Da die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2018:

AM Rohe beantragt den Antrag zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales zu verweisen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig** den vorab genannten Antrag.

Sachdarstellung zur Sitzung am 31.01.2019:

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 31.01.2019:

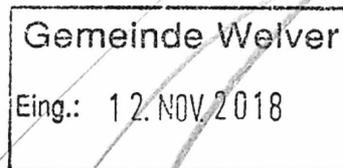
Ergänzend zum Beschluss des Antrags der BG-Fraktion „Erweiterung der Offenen Ganztagschule in der Bernhard-Honkamp-Schule in Welper“ vom 11.10.2017 beschließt der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales **einstimmig** entsprechend des Antrags der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018 die Bedarfe der Grundschule, der OGS, der VHS, der Aula, der Bücherei und der Musikschule mit einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat dem oben genannten Änderungsvorschlag zuzustimmen.



An
den Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver



**GRÜNE FRAKTION
Im RAT der Gemeinde WELVER**

Cornelia Plaßmann

Fraktionsvorsitzende
Diedrich Düllmann Str. 6
59514 Welver – Borgeln
Tel.: 02921/81573
Email: c.plassmann@outlook.de

Hubert Lutter

Stellvertreter Fraktionsvorsitz
Bewerstr. 7
59514 Welver - Illingen
Tel.: 02384/2131
Email: mh.lutter@web.de

Wolver, 11. November 2018

Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW im HFA und Rat

hier: **Leben im Quartier- Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse im Quartier zukunftsfähig zu machen.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des HFA und des Rates aufzunehmen:

Leben im Quartier- Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als auch für die vielfältigen Bedürfnisse im Quartier zukunftsfähig zu machen.

Begründung:

Die Bernhard- Honkamp-Schule (Klassenräume, OGS, Zweifachhalle, Turnhalle, Schwimmbad) wird ganztägig von den verschiedensten Gruppierungen genutzt. Dient das Schulgebäude am Vormittag dem Bildungsbereich der Grundschule, werden die Räume am Nachmittag und Abend von der OGS, der Musikschule, der VHS, dem Kulturverein und weiteren Vereinen genutzt.

Die Schule hat sich also im Laufe der Jahre zu einem multifunktionalen Gebäude/ Gelände mit einer Mehrfachnutzung entwickelt. Für viele große und kleine Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Welver gehört sie selbstverständlich zu ihrem Lebensbereich dazu. Das Schulgebäude ist gerade hier im ländlichen Raum ein wichtiger Bestandteil.

Jeder Nutzer der Bernhard-Honkamp-Schule hat jedoch seine eigenen Bedürfnisse, die je nach Zielsetzung sich deutlich voneinander unterscheiden. Daher macht es Sinn, dieses Gebäude/Gelände dem Bedarf anzupassen, es zukunftsfähig und bedarfs- und generationengerecht auszubauen. Neuplanungen und umfangreiche Baumaßnahmen werden notwendig.

Die Bedarfe:

- **Grundschule:** Das Schulgebäude ist als Lernort ein wichtiger Bestandteil der Bildung. Er ist mehr als nur ein Raum, sondern nimmt Einfluss auf das Lernen selbst. Kinder, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagogische Fachkräfte, Schulbegleiter, Eltern nutzen das Gebäude und füllen es mit Leben. Kindgerechte und zukünftig auch eine digitalisierte Unterrichtsgestaltung, Inklusion, Integration und die individuelle Förderung setzen veränderte Raumkonzepte voraus. Dazu werden u.a. weitere Klassenräume, kleine Gruppenräume, eine Schülerbücherei, Fachräume, ein Lehrmittelraum und ein Raum mit Lehrerarbeitsplätzen benötigt. Neue Räumlichkeiten könnten z.B. durch einen Anbau an den nord- westlichen Gebäudetrakt entstehen.
- **OGS:** Die Offene Ganztagschule benötigt aufgrund der Gruppenzahl und -größe weitere Räumlichkeiten, da ihr eigenes Gebäude zu klein ist.
- **VHS:** Durch die Schließung der Ganztags Hauptschule nutzt auch die VHS regelmäßig die Klassenräume der Bernhard- Honkamp-Schule für ihre Kurse (Englisch- und Malkurse, Holzarbeiten und Gesprächskreise).
- **Aula:** im Rahmen des Umbaus sollte ein Aufzug in den 1. Stock der Schule mitgeplant werden, um die vorhandene Aula behindertengerecht zugänglich zu machen. Dann könnte sie für eine Reihe von Veranstaltungen nicht nur der Schule und Musikschule, sondern von weiteren Veranstaltern, wie z.B. dem Kulturverein genutzt werden.
- **Bücherei:** Der ehemalige Schulkindergarten, bzw. jetzige Raum der Jugendfeuerwehr, könnte als Bücherei der Gemeinde Welper genutzt werden. Er ist über den Eingang des Schwimmbades leicht zugänglich und bietet Platz. Die Jugendfeuerwehr könnte, über die Anmietung eines Containers als Zwischenlösung, ausgelagert werden, bis die Baumaßnahme am Feuerwehrhaus fertiggestellt ist.
- **Musikschule:** Die Musikschule benötigt im Nachmittagsbereich Klassenräume und gesicherte Lagermöglichkeiten für ihre Instrumenten.

Ein wichtiger Bestandteil der Ausbau- und Umbaumaßnahmen ist ebenso, dass das gesamte Gebäude nicht nur im Erdgeschoss, sondern auch im ersten Stockwerk behindertengerecht umgebaut wird (Rampen, Aufzug, Behindertentoiletten).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der oben benannten Begründung möge der HFA und Rat

1. den Antrag beschließen,
2. die im Maßnahmenprogramm 2019 bereits eingestellten Mittel im Haushalt unter IV -0314003 (Planung und Durchführung des OGS Erweiterungsbaus) erweiternd verwenden,
3. als auch die Verwaltung beauftragen, die Ausschöpfung von möglichen Fördertöpfen zu eruieren,

um die daraus folgenden baulichen Maßnahmen im Jahr 2020 durchführen zu können.

C. Pfämauer, Fraktionsvorsitzende

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 16.01.2019

Bürgermeister	<i>Schun 16.01.19</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	29.01.2019	<i>einstimmig</i>	10	0	0
HFA	7	oef	13.02.19				

**Betr.: Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG
 (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des
 Katastrophenschutzes)
 hier: Fertigstellung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes**

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.01.2019:

- Siehe beigefügten Entwurf! -

Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit in Zusammenarbeit mit der Wehrführung und weiterer Mit-
 hilfe eines externen Gutachters den Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes. Das hierfür zu
 Grund liegende Datenmaterial gibt den Stand zu 01.01.2019 wieder.

Die Kernaussage dieses Entwurfes beruht auf die Schutzzieldefinition der Gemeinde Welver
 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.06.2018.

Im einzelnen:

Bemessungsszenario: kritischer Wohnungsbrand

- 1. Eintreffzeit = 8 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)
- Stärke = 9 Funktionen
- 2. Eintreffzeit + 5 Minuten = 13 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)
- Stärke + 6 Funktionen = 15 Funktionen

Hinsichtlich der derzeitigen Strukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver werden in Ab-
 sprache mit der Wehrführung weitere mögliche organisatorische/strukturelle Maßnahmen
 (Standortverschiebungen) erarbeitet, um die Gebietsabdeckung in ganz Welver zu optimie-
 ren.

Um den vorliegenden Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes zu finalisieren, ist zwingend
 eine Entscheidung zu den/der Standorten/Gebietsabdeckung und der notwendigen Ressour-
 cenausstattung erforderlich.

Für weitere Auskünfte zum gegenwärtigen Sachstand stehen die Wehrführung und die Ver-
 waltung in der Sitzung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt den vorläufigen Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung in die Fraktionen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 29.01.2019:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig den Zielerreichungsgrad auf 75 % sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich festzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt den aktualisierten Brandschutzbedarfsplan in der nächsten Ausschusssitzung vorzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.02.2019:

Die Verwaltung hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit der Wehrführung und weiterer Hilfe eines externen Sachverständigen den Ersten Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes erarbeitet. Dazu gehört auch eine genaue Analyse der Ist-Situation.

Im Rahmen der Durchsicht der Einsatzberichte für die Jahre 2016 und 2017 ist unter Berücksichtigung der mit Ratsbeschluss vom 27.06.2018 festgelegten Schutzzieldefinition ein realer Zielerreichungsgrad in Höhe von 54 % ermittelt worden.

Nunmehr hat der Ausschuss für Bau und Feuerwehr in seiner Sitzung am 29.01.2019 einstimmig beschlossen, den Zielerreichungsgrad auf 75 % für den Innen- und Außenbereich festzulegen. Auch die Wehrführung hat sich für diesen Zielerreichungsgrad ausgesprochen.

Die genannte Schutzzieldefinition und der Zielerreichungsgrad in Höhe von 75 % für den Innen- und Außenbereich dienen als Grundlage für die weitere Planung und zur Optimierung der Gebietsabdeckung mit den einzelnen Standorten. Die aktuelle Gebietsabdeckung erlaubt die Kernaussage, dass die südlichen und östlichen Bereiche des Gemeindegebietes teilweise mehrfach abgedeckt sind. Dafür sind die Bauernschaften Hacheney, Berksen und Balksen/Hillingsen zum Teil nicht abgedeckt. Der Ortsteil Illingen liegt ebenfalls außerhalb der Gebietsisochronen.

Der bereits vorgelegte Entwurf des Brandschutzbedarfsplans enthält zwei Planungsvarianten. Als Anlage wird zusätzlich eine fiktive Planungsvariante „Gesamtabdeckung“ beigefügt.

Mit dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan wird auch die Finanzierung der Feuerwehr für die Geltungsdauer des Brandschutzbedarfsplanes unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation festgeschrieben.

Redaktionelle Änderungen werden spätestens bis zur Vorlage im Rat berücksichtigt. Bis zur Beratung des Brandschutzbedarfsplanes in der Ratssitzung am 27.02.2019 ist eine politische Entscheidung der Standortfrage erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- 1.) den Zielerreichungsgrad auf 75 % sowohl für den Innen- als auch Außenbereich zu beschließen.
- 2.) die notwendige finanzielle Ausstattung unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation im Bereich Feuerwehr sicherzustellen.
- 3.) sich für die im HFA festgelegte Standortvariante zu entscheiden.

Rein theoretische Variante

- 7 Standorte, jedoch ohne Berücksichtigung der tatsächlich besiedelten Bereiche (der Ortsteile) und ohne Berücksichtigung des IST-Zustands
→ daher NICHT realistisch!
- Kreisisonchronen gemäß aktuellen Grundlagen

